Stadt Fürstenau Fürstenau, den 27.10.2026

Top:

Beschlussvorlage Fürstenau
FB 1/042/2026

Datum	Gremium	Zuständigkeit
10.11.2026	Stadtrat	Entscheidung

Beschluss über die Bestimmung der Vertretung des Stadtdirektors

Gemäß § 106 Abs. 1 Satz 7 NKomVG beschließt der Rat, wer den Stadtdirektor vertritt.
In der Vergangenheit ist regelmäßig der allgemeine Vertreter/ die allgemeine Vertreterin des Samtgemeindebürgermeisters als Vertretung benannt worden.

Beschlussvorschlag:

Samtgemeindeverwaltungsdirektorin Elisabeth Moormann wird als nebenamtliche allgemeine Stellvertreterin des Stadtdirektors der Stadt Fürstenau in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen.

K o c k
Fachbereich 1

W ü b b e l
Stadtdirektor